

1. Wie weit haftet eine gemäß §. 86 Nr. 2—4 des Gesetzes vom 15. Juni 1883, betr. die Krankenversicherung der Arbeiter (N.G.Bl. S. 103), errichtete Pensionskasse für die Pensionsansprüche, welche ihren Mitgliedern aus der Teilnahme an einer bestehenden Krankenkasse (§§. 85. 86 Abs. 1 und Nr. 1 des angeführten Gesetzes) im Falle des Fortbestehens dieser letzteren Kasse als Pensionskasse erwachsen sein würden?

IV. Civilsenat. Urth. v. 17. November 1887 i. S. R.'sche Pensionskasse (Bekl.) w. N. (Kl.) Rep. IV. 181/87.

I. Landgericht Essen.

II. Oberlandesgericht Hamm.

Der Kläger ist am 16. Juni 1862 auf der Gußstahlfabrik von F. R. angestellt und hat seitdem der für die Arbeiter der Fabrik bestehenden Kranken- und Pensionskasse angehört, deren Verfassung durch ein Statut vom 4. September 1855 und ein Pensionsreglement vom ^{15. April} 18. November 1858 geregelt war.

Nachdem in Gemäßheit des §. 86 Nr. 2—4 des Gesetzes vom 15. Juni 1883 eine neue Pensionskasse errichtet und ein zur Ausführung dieses Gesetzes errichtetes Statut für diese Kasse vom 22. Oktober 1884 am 1. Januar 1885 in Kraft getreten war, ist Kläger am 1. August 1885 von der Firma R. entlassen.

Er macht mit gegenwärtiger Klage gegen die neu errichtete Pensionskasse Pensionsansprüche geltend mit dem Antrage, zu erkennen:

1. daß Beklagte schuldig, anzuerkennen, daß der Kläger nach Maßgabe des Pensionsreglements vom $\frac{15. \text{April}}{18. \text{November}}$ 1858 pensionsberechtigt ist, und daß derselbe infolge seiner am 1. August 1885 erfolgten Entlassung aus dem Dienste der Firma F. A. dieser Pensionsberechtigung nicht verlustig gegangen ist;
2. daß die Beklagte schuldig, dem Kläger bis zu dessen Lebensende vom 1. August 1885 an monatlich 50 *M* zu zahlen, eventuell diese Zahlung von eingetretener Arbeitsunfähigkeit des Klägers an zu leisten.

Das Landgericht zu Essen hat die Beklagte nur nach dem eventuellen Klageantrage verurteilt, den Kläger dagegen soweit abgewiesen, als er die Zahlung von monatlich 50 *M* schon vor eingetretener Arbeitsunfähigkeit fordert.

Auf die Berufung der Beklagten, mit welcher dieselbe die Abweisung der Klage beantragte, ist durch das Urteil des Oberlandesgerichtes zu Hamm dieses Urteil (unter 1c des Berufungsurteiles) nur soweit abgeändert, daß Kläger mit seinem auf Zahlung der Pension betreffenden Antrage gänzlich abgewiesen ist, dagegen ist die Beklagte (unter 1a und 1b des Berufungsurteiles) wie in erster Instanz verurteilt. Die Anschlußberufung des Klägers, durch welche er Abänderung des ersten Urteiles nach dem Klageantrage begehrte, ist unter 2. zurückgewiesen.

Gegen dieses Urteil hat die Beklagte die Revision eingelegt mit dem Antrage:

das angefochtene Urteil unter 1a und 1b, sowie in betreff des Kostenpunktes aufzuheben und unter weiterer Abänderung des Urteiles erster Instanz die Klage in deren ganzem Umfange abzuweisen.

Nach diesem Antrage ist vom Reichsgerichte erkannt aus folgenden Gründen:

„Der Berufungsrichter faßt den §. 86 des Gesetzes vom 15. Juni 1883 dahin auf, daß die nach demselben gestattete Bildung einer neuen Pensionskasse rechtlich die Bedeutung hat, daß an Stelle der alten Kasse zwei neue Klassen treten, von denen jede einen Teil der Zwecke der alten verfolgt, die eine die Gewährung der Kranken- und Sterbegelder, die andere die Zahlung von Pensionen.

Er folgert hieraus, daß letztere Klasse in allen, die Pensionen betreffenden Beziehungen die Rechtsnachfolgerin der älteren Klasse ist und

daher alle nach dem Pensionsreglement von 1858 erwachsenen Pensionsansprüche, die bloß bedingten wie die unbedingten, zu befriedigen hat.

Dieser Ausföhrung kann nicht beigetreten werden.

Die unter 1. des §. 86 a. a. O. bezeichnete Krankenkasse tritt allerdings rechtlich an die Stelle der bisherigen Kasse, soweit dieselbe den Zweck der Gewährung von Kranken- und Sterbegeldern verfolgt; sie ist keine neue Kasse, erhält auch kein neues Statut, sondern ihr Statut wird nur in Gemäßheit des im §. 86 Nr. 1 in Bezug genommenen §. 85 den Abänderungen unterzogen, welche die Vorschriften des Gesetzes erfordern. Dies Verhältnis ist ausgedrückt mit den Worten der Nr. 1:

„Die bisherige Kasse bleibt als Krankenkasse bestehen.“

Geradezu im Gegensatz hierzu stehen die Bestimmungen der Nrn. 2—4. Nach diesen ist die Errichtung einer besonderen Pensionskasse und die Errichtung eines Kassenstatutes für diese neue Pensionskasse gestattet. Durch diese deutlichen Bestimmungen qualifiziert der Gesetzgeber die neue Kasse nicht als eine als Pensionskasse bestehend bleibende bisherige, sondern als eine neuerrichtete besondere Kasse. Nur in Beziehung auf den Zweck (die Gewährung von Pensionen), nicht aber in rechtlicher Beziehung besteht ein gewisser Zusammenhang beider Kassen insofern, als beide bestimmt sind, invaliden Arbeitern Pensionen zu gewähren. Es sind daher unter Nr. 4 auch nur Bestimmungen darüber getroffen, in welcher Weise das Vermögen der bisherigen, beide Zwecke (die Gewährung von Kranken- und Sterbegeldern einerseits, sowie von Pensionen andererseits) verfolgenden Kassen zu dem einen oder aber zu dem anderen Zwecke zu verwenden, mit anderen Worten der als Krankenkasse fortbestehenden bisherigen Kasse oder aber der neu errichteten Pensionskasse zu überweisen ist.

Hieraus geht hervor, daß die neue Kasse nicht, wie der Berufungsrichter annimmt, eine Rechtsnachfolgerin der älteren Kasse in allen die Pensionen betreffenden Beziehungen ist, und daß sie daher auch nicht alle Verbindlichkeiten überkommt, welche für die bisherige Kasse gegen ihre Mitglieder künftig erwachsen sein würden, wenn das Gesetz die Bildung besonderer Pensionskassen nicht zugelassen hätte.

Es zeigt sich dies namentlich auch darin, daß nach Nr. 4 aus dem Vermögen der bisherigen Kasse zunächst derjenige Betrag, welcher zur

Deckung der bereits entstandenen Pensionsansprüche erforderlich ist, ausgeschlossen und der Pensionskasse mit der Verpflichtung, diese Ansprüche zu befriedigen, überwiesen wird.

Hätte der Gesetzgeber eine Rechtsnachfolge in der Allgemeinheit, wie der Berufsgerichtliche sie statuiert, zulassen wollen, so wäre die besondere Auferlegung dieser Verpflichtung überflüssig gewesen; es hätte genügt, denjenigen Betrag, welcher zur Deckung der bereits entstandenen Pensionsansprüche erforderlich ist, der Pensionskasse zu überweisen. Diese Ausnahme bestärkt die Regel:

daß die neue Pensionskasse in den die Pensionen betreffenden Beziehungen nicht Rechtsnachfolgerin der älteren Kasse ist.

Bei den bisherigen Betriebs-(Fabrik-)Krankenkassen (und eine solche ist die hier in Rede stehende Kasse) steht aber der Auffassung des Berufsrichters als besonders gewichtiger Umstand noch entgegen, daß zwar nach Nr. 2 der Beschluß, ob eine besondere Pensionskasse errichtet werden soll, von der statutenmäßigen Vertretung der bisherigen Kasse unter Zustimmung des Betriebsunternehmers gefaßt wird, daß aber nach Nr. 3 das Kassenstatut durch den Betriebsunternehmer errichtet wird und dabei nur die Anhörung der Vertreter der bisherigen Kasse angeordnet ist. Daraus folgt aber zugleich, daß der Berufsrichter auch die §§. 68, 69 A.L.R. II. 6 unrichtig angewendet hat, da die Voraussetzung dieser Gesetzesbestimmungen, d. h. die Änderung der Gesellschaftsrechte durch Stimmenmehrheit, in der Errichtung eines Statutes durch den Betriebsunternehmer nicht liegt.

Dem oben dargelegten Willen des Gesetzgebers entspricht auch das Statut der beklagten Pensionskasse vom 22. Oktober 1884."

Es wird dies im einzelnen in dem Urteile dargelegt und sodann fortgeführt:

„Auch nach dem neuen Statute steht dem Kläger ein Pensionsanspruch nicht zu. Dasselbe kennt (mit der beim Kläger nicht vorliegenden Ausnahme besonders schwerer Arbeit) eine Pensionierung vor dem zwanzigsten Dienstjahre überhaupt nicht, diese Dienstzeit wird in Gemäßheit des §. 9 berechnet (§. 8), und nach diesem §. 9 wird in die Dienstzeit nicht eingerechnet die vor Zurücklegung des achtzehnten Lebensjahres erlangte Dienstzeit bei der Firma. Der Kläger hat aber das

achtzehnte Lebensjahr erst am 12. Mai 1867 vollendet, und von da ab sind weder bis zum 1. Januar 1885, wo das neue Statut in Kraft trat, noch bis zum 1. August 1885, wo Kläger entlassen ist, zwanzig Jahre verfloßen.“